

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Fünfzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung zur Festlegung technischer Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge – 15. ProdSV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) ist in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2014/94/EU schafft EU-weite Vorgaben zum Aufbau von Infrastrukturen zur Versorgung mit alternativen Kraftstoffen (Erdgas flüssig oder gasförmig, Wasserstoff, Strom). Sie enthält Regelungen zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tankstellen für alternative flüssige und gasförmige Kraftstoffe, Lademöglichkeiten für Elektroautos).

Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2014/94/EU in nationales Recht. Diese Regelungen betreffen die technischen Standards, nach denen Wasserstofftankstellen zu errichten und zu erneuern sind, und gehören zum Bereich der Produktsicherheit. Für ihre Umsetzung ist daher eine Verordnung auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) zu erlassen.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung auf Grund des § 8 Produktsicherheitsgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand, da die Normen und technischen Spezifikationen bereits zur Anwendung kommen.

Die Wirtschaft muss Waren und Sachleistungen beschaffen, deren Preise jedoch nicht über denen gegenwärtig verwandter Ausrüstung liegen wird. Folglich wird nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht der Verwaltung auf Ebene des Bundes kein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand.

Auf Länder- und Kommunalebene hat diese Verordnung geringe Auswirkungen, wenn zusätzliche Spezifikationen bei Wasserstofftankstellen überwacht und dafür Normungstexte beschafft werden müssen.

F. Weitere Kosten

Geringfügige Kostensteigerungen beim normgerechten Aufbau oder der Erneuerung von Anlagen zur Betankung von Straßenfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis können nicht ausgeschlossen werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Fünfzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung zur Festlegung technischer Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge – 15. ProdSV)¹

Vom...

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), der durch Artikel 435 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Wirtschaft und Energie, für Ernährung und Landwirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Verteidigung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die technischen Anforderungen an die Interoperabilität öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge, die neu errichtet oder erneuert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Wasserstofftankstelle“ eine Tankanlage für die Abgabe von Wasserstoff als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge,
2. „öffentlich zugängliche Wasserstofftankstelle“ eine Wasserstofftankstelle zu der alle Nutzer aus der Europäischen Union nichtdiskriminierend Zugang haben.
3. „Kraftfahrzeuge“ Kraftfahrzeuge mit Wasserstoffantrieb, einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge.

§ 3

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Anforderungen an Wasserstofftankstellen im Freien

Wasserstofftankstellen im Freien, an denen gasförmiger Wasserstoff abgegeben wird, müssen der DIN EN 17127, Ausgabe August 2017, für den Einsatz von gasförmigem Wasserstoff als Kraftstoff entsprechen.

§ 4

Anforderungen an Betankungs-Algorithmen und -Ausrüstungen

Wasserstofftankstellen müssen Betankungsalgorithmen und -Ausrüstungen verwenden, die der DIN EN 17127, Ausgabe August 2017, für den Einsatz von gasförmigem Wasserstoff als Kraftstoff entsprechen.

§ 5

Anforderungen an Kupplungen

Wenn eine Kupplung für die Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff, zertifiziert nach DIN EN ISO 17268, Ausgabe März 2017, am Markt verfügbar ist, müssen Kupplungen für die Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff nach DIN EN ISO 17268, Ausgabe März 2017, entsprechen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn die Geltungsdauer wird mit Zustimmung des Bundesrates verlängert.

Berlin, den xx.xx.xxxx

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Andreas Scheuer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Fünfzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung zur Festlegung technischer Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge – 15. ProdSV) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 170 vom 4.5.2018, S. 1-3) geändert worden ist.

Ziel der 15. ProdSV ist es, einheitliche europäische Standards für Anlagen, an denen gasförmiger Wasserstoff für den Straßenverkehr in den Verkehr gebracht wird, zu regeln.

Die Richtlinie 2014/94/EU schafft EU-weite Vorgaben zum Aufbau von Infrastrukturen zur Versorgung mit alternativen Kraftstoffen (Erdgas flüssig/gasförmig, Wasserstoff, Strom). Sie regelt primär Sachverhalte der für alternative Kraftstoffe erforderlichen Infrastruktur (Tankstellen für alternative flüssige und gasförmige Kraftstoffe, Lademöglichkeiten für Elektroautos). Wesentliches Element der Richtlinie ist auch die Festlegung und Harmonisierung technischer und organisatorischer Spezifikationen (Ladestecker für Elektrofahrzeuge, Zugänglichkeit zur Ladeinfrastruktur, Interoperabilität und Diskriminierungsfreiheit, sowie Vorgaben für die Mitgliedsstaaten zur Entwicklung nationaler Strategierahmen für entsprechende Infrastrukturen).

Die 15. ProdSV wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigung aus § 8 Absatz 1 Satz 1 a und b und Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes erlassen. Die Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/94/EU betreffen die technischen Spezifikationen für Wasserstofftankstellen und mithin die Beschaffenheit und Bereitstellung eines Produkts. Die regelungsbedürftige Materie fällt in den Regelungsbereich des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der 15. ProdSV werden die Anforderungen der Richtlinie 2014/94/EU für Wasserstofftankstellen im Freien sowie jene an Betankungs-Algorithmien und -Ausrüstungen nach den Vorgaben der DIN EN 17127, Ausgabe August 2017, umgesetzt. Außerdem werden die Anforderungen an Kupplungen zur Betankung mit gasförmigem Wasserstoff an die Vorgaben der DIN EN ISO 17268, Ausgabe März 2017, umgesetzt.

Aus der 15. ProdSV ergibt sich die Verpflichtung, neu errichtete oder erneuerte Anlagen zur Betankung mit gasförmigem Wasserstoff nach europäischen Standards zu errichten oder zu erneuern.

Die 15. ProdSV trägt wesentlich zu Sicherung der Interoperabilität europäischer Kraftstoffinfrastrukturen bei. Die Anwendung europaweit einheitlicher Standards stellt angesichts der aktuellen Zunahme der Mobilität der Bürger im Straßenverkehr innerhalb der gesamten Europäischen Union eine Erleichterung für Kraftfahrzeugnutzer dar. Die Standardisierung der Betankungsalgorithmen leistet einen Beitrag zur Anwenderfreundlichkeit aus Sicht der Letztverbraucher und fördert eine grenzüberschreitende Mobilität.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative zum Verordnungserlass.

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die 15. ProdSV betrifft die Beschaffenheit von Produkten und die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Sie wird deshalb auf § 8 Absatz 1 Satz 1 lit. a) und b) sowie Absatz 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), der durch Artikel 435 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestützt.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist für den Verordnungserlass gegeben, weil Regelungen von Anforderungen an die Versorgung mit alternativen Kraftstoffen getroffen werden.

Die 15. ProdSV darf befristet für sechs Monate ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, da ein benannter dringender Fall vorliegt. Mit der Verordnung wird ein Rechtsakt der Europäischen Union, dessen unverzügliche Umsetzung erforderlich ist, in deutsches Recht überführt.

Der Ausschuss für Produktsicherheit wurde angehört.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die 15. ProdSV steht im Einklang mit den Vorgaben der durch die jeweiligen Rechtsvorschriften umgesetzten Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen sowie mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Vergleich zum aktuellen Rechtsrahmen, der die hier geregelte Materie bisher nicht abbildet, vereinfacht die mit der 15. ProdSV begründete Standardisierung das Zulassungsverfahren für Anlagen zur Betankung mit gasförmigem Wasserstoff aus Sicht der Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Geregelte Anforderungen an Anlagen zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff sind von Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz (Luftqualität, Treibhausgasemissionsminderungen), den Verbraucherschutz (Gewährleistung der Sicherheit bei der Tankstellen- und Kraftstoffnutzung) und die Wirtschaft (Aufwand und Kosten zur Einhaltung der technischen Spezifikationen). Durch die Festlegung europaweit einheitlicher Vorgaben wird der Aufbau dieser Betankungsinfrastruktur erleichtert und somit der Umstieg von mit konventionellen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen auf mit Wasserstoff angetriebene Brennstoffzellenfahrzeuge befördert. In der Folge können Schadstoff- und Treibhausgasemissionen verringert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgehend von den Kosten für die Beschaffung der Norm DIN EN ISO 17268:2017-03 von 119,60 Euro und 75,40 Euro für die Norm DIN EN ISO 17127:2017-08 sowie ca. 47 im Zeitraum von 202 bis zum Jahr 2021 geplanten unter Berücksichtigung der 15. ProdSV zu genehmigenden Wasserstofftankstellen, entstehen Ländern und Gemeinden zusätzliche Haushaltsausgaben von 9.165 Euro. Die Annahme zur Anzahl neu zu errichtenden Wasserstofftankstellen ist eine grobe Abschätzung, die auf den BMVI bekannten aktuell geplanten Vorhaben basiert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft erfolgt im Hinblick auf die technischen Anforderungen nach den §§ 3 bis 5 der 15. ProdSV.

Die Wirtschaftsakteure errichten und erneuern Wasserstofftankstellen bereits in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen aus § 3 und § 4 der 15. ProdSV, so dass nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen ist.

Nach § 5 der 15. ProdSV muss die Wirtschaft Waren- und Sachleistungen beschaffen. Hierbei handelt es sich um Kupplungen zur Betankung von Brennstoffzellenfahrzeugen. Die entsprechenden Kupplungen müssen ab Inkrafttreten der 15. ProdSV in den neu zu errichtenden oder zu erneuernden Wasserstofftankstellen verbaut werden. Kupplungen, die nach der Norm DIN EN ISO 17268, Ausgabe März 2017, zertifiziert sind, sind derzeit nicht auf dem Markt verfügbar. Es wird mit der Markteinführung zum Mai 2020 gerechnet. Der Marktführer auf dem Markt für Füllkupplungen zur Betankung von Personenkraftwagen mit komprimiertem Wasserstoff (70 MPa) strebt dasselbe Preisniveau wie für gegenwärtig verwandte Produkte an. Folglich wird aktuell nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet.

Im Übrigen ergeben sich für die Wirtschaft kein einmaliger Erfüllungsaufwand, keine jährlichen Erfüllungsaufwände und kein Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die über das jetzige Maß hinausgehen.

5. Weitere Kosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus dem normgerechten Aufbau oder der Erneuerung von Anlagen zur Betankung von Straßenfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis geringfügig kostensteigernd auswirken wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die 15. ProdSV trägt wesentlich zur Sicherung der Interoperabilität europäischer Kraftstoffinfrastrukturen bei. Die Anwendung europaweit einheitlicher Standards stellt angesichts der aktuellen Zunahme der Mobilität der Bürger im Straßenverkehr innerhalb der gesamten Eu-

ropäischen Union eine Erleichterung für Fahrzeugnutzer dar. Die Standardisierung der Betankungsalgorithmen erhöht das Verbrauchervertrauen und fördert eine grenzüberschreitende Mobilität.

Negative Auswirkungen auf den Verbraucherschutz sind durch die 15. ProdSV nicht zu erwarten.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Da es sich um einen dringenden Fall zur unverzüglichen Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union gemäß § 8, Absatz 3 ProdSG handelt, ist die Geltungsdauer der 15. ProdSV vorerst auf sechs Monate befristet. Es wird die Einholung der Zustimmung des Bundesrats angestrebt, damit die Geltungsdauer der 15. ProdSV verlängert werden kann. Eine unbefristete Geltungsdauer der 15. ProdSV ist zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neufassung der 15. ProdSV)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt erstmals eine Begriffsbestimmung von öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen zur Versorgung von Kraftfahrzeugen i. S. d. Richtlinie 2014/94/EU.

Zu § 3 (Anforderungen an Wasserstofftankstellen im Freien)

Mit § 3 werden die Anforderungen an Wasserstofftankstellen im Freien, die durch die DIN EN 17127, Ausgabe August 2017 genormt sind, zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II 2.1 der Richtlinie 2014/94/EU erstmals in die 15. ProdSV aufgenommen und Anforderungen festgelegt.

Zu § 4 (Anforderungen an Betankungs-Algorithmen und -Ausrüstungen)

Mit § 4 werden die Anforderungen an Betankungs-Algorithmen und -Ausrüstungen, die durch die DIN EN 17127, Ausgabe August 2017 genormt sind, zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II 2.3 der Richtlinie 2014/94/EU erstmals in die 15. ProdSV aufgenommen und Anforderungen festgelegt.

Zu § 5 (Anforderungen an Kupplungen)

Mit § 5 werden die Anforderungen an Kupplungen, die durch die DIN EN 17268, Ausgabe März 2017, genormt sind, zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II 2.4 der Richtlinie 2014/94/EU erstmals in die 15. ProdSV aufgenommen und Anforderungen festgelegt.

§ 6 (Inkrafttreten der Verordnung und Laufzeit)

§ 6 regelt das Inkrafttreten sowie die Laufzeit der 15. ProdSV. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU ist bereits abgelaufen. Aufgrund der daraus resultierenden Dringlichkeit der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU, wird die 15. ProdSV vorerst ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen. Der zeitliche Anwendungsbereich der 15. ProdSV ist mangels Zustimmung des Bundesrates zunächst auf sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung beschränkt. Die Zustimmung des Bundesrates soll jedoch binnen der sechs Monate nach Inkrafttreten der 15. ProdSV eingeholt werden.